

Statuten-Ordnung für das örtliche Komitee des Rechtshilfefonds
für Ausländer e.V. (Darmstadt)

A) Zusammensetzung, Wahl und Abwahl der Geschäftsführung:

- 1) Die GF besteht aus mindestens 3 (oder aber 5) Mitgliedern des örtlichen Komitees
- 2) Die GF wird vom Plenum des Komitees für ein Jahr gewählt und ist jederzeit abwählbar (Wiederwahl ist möglich). Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl möglich.
- 3) Die Abwahl und Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder während der laufenden Wahlperiode kann nur durch das Plenum des Komitees erfolgen. Eine dazu erforderliche Sondersitzung des Plenums kann durch Antrag von mindestens 1/10 der eingetragenen Mitglieder einberufen werden. Über die Ab- bzw. Neuwahl entscheidet die einfache Mehrheit des Plenums.
Zu der Sondersitzung muß mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden. Das Plenum ist in dieser Sache beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder (jedoch nicht weniger als sieben) anwesend sind.

B) Funktionen der Geschäftsführung:

- 1) Die Hauptaufgabe der GF besteht darin, die Beschlüsse des Plenums in die Praxis umzusetzen. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
 - a) Einzelfälle von rechtsuchenden Ausländern zwischen den einzelnen Sitzungen des Plenums im Sinne der Satzung und des Gründungspapiers entgegennehmen und bearbeiten.
 - b) Führung des Kontos und Buchführung über eingehende Spenden, Beiträge und Ausgaben.
 - c) Führung des Schriftverkehrs mit Hilfesuchenden, Behörden und Anwälten etc.
 - d) Sammeln und Dokumentieren von Veröffentlichungen, Berichten, Gerichtsurteilen und einschlägigen Materialien zur Rechtslage ausländischer Bürger in der BRD.
 - e) Aktenführung über die vom Komitee bearbeiteten Fälle.
- 2) Die GF ist dafür verantwortlich, daß zu den einzelnen Sitzungen des Komitees mindestens 8 Tage vorher eingeladen wird, daß von den einzelnen Sitzungen Protokolle angefertigt werden und diese den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- 3) Die GF soll für die Tagesordnung der jew. nächsten Sitzung Punkte sammeln, dazu selbst Vorschläge einbringen und die Sitzungen vorbereiten, bzw. ein Mitglied des Komitees mit der Vorbereitung beauftragen.
- 4) Die GF ist dazu verpflichtet über alle ihre Aktivitäten dem Plenum Rechenschaft abzulegen.
- 5) Die Akten der GF stehen den eingetragenen Mitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

C) Interne Struktur der Geschäftsführung:

- 1) Die GF bestimmt in sich ein Mitglied für die Kassenführung, ein Mitglied für die Schriftführung sowie die Sprechzeiten eines Mitglieds, das als Kontaktadresse fungiert.

- 2) Die Handkasse soll nicht über DM 100.- enthalten. Bis zu diesem Betrag kann der Kassensführer Beträge auszahlen bzw. entnehmen. Darüber hinausgehende Beträge sollen auf das Konto eingezahlt werden, bzw. von dort entnommen werden und bedürfen der Gegenzeichnung eines zweiten Geschäftsführers.
- 3) Die Entscheidung über anfallende Hilfesuche hat in der GF mehrheitlich zu erfolgen.
- 4) In Notfällen (z.B. bei Abwesenheit von 2 Geschäftsführern) kann ein einzelner Geschäftsführer die notwendigen Entscheidungen selbst treffen. Solche Entscheidungen müssen von der übrigen GF innerhalb von spätestens vier Wochen gebilligt werden.

D) Das Plenum:

- 1) Stimmberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder.
- 2) Nichtmitglieder haben in der Regel Rede- und Antragsrecht können aber von den Mitgliedern von einer Sitzung ausgeschlossen werden.
- 3) Mitglied im örtlichen Komitee Darmstadt kann jedermann werden, der die Ziele des Komitees aktiv unterstützt. Über Aufnahme und Ausschluß eines Mitglieds entscheidet das Plenum.
- 4) Das Plenum beschließt mehrheitlich. Es ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Mitglieder (jedoch mindestens 7 Mitglieder) anwesend sind. Sind weniger als 7 Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
- 5) Änderungen der Rahmenordnung können nur vom Plenum vorgenommen werden.
Anträge zur Änderung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
Die Änderungen gelten als beschlossen, wenn 2/3 der Anwesenden zugestimmt haben.

Schlußbestimmung:

Diese Rahmenordnung tritt ab 1.12. in Kraft. Sie muß einstimmig vom Plenum gebilligt werden.

(Diese Rahmenordnung wurde in dieser Form in der Sitzung des Plenums am 18. Nov. 77 verabschiedet).